



# Generalversammlung

09.05.2025

# Tagesordnung



1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten Sitzung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Kassen und Finanzbericht
5. Status Baumaßnahmen und Beschluss Kredit für Zwischenfinanzierung
6. Status Jubiläum 50 Jahre Waldstadion
7. Berichte der Abteilungen
8. Beitragserhöhung
9. Neufassung der Satzung. Der Entwurf der neuen Satzung kann im Schaukasten am Sportheim, Am Sportplatz 1, Hitzhofen, und auf der Homepage des Vereins unter <http://www.fc-hitzhofen-oberzell.de> eingesehen werden.
10. Sonstiges, Termine, Wünsche




# Bericht des Vorstand

- aktueller Mitgliederstand: 1102 war 1088, 2020- 931
- Gesellschaftliche Aktivitäten
  - Hallentage, Fr. Kinderdisco, Sa. Matty Valentino
  - Sportfest mit Waldlauf und Run&Bike
  - Weihnachtsfeier
  - Beteiligung am Adventsmarkt
  - Beteiligung am Ball der Vereine

Danke, für Eure Unterstützung!!!

# Kassen und Finanzbericht



FC Hitzhofen-Oberzell e.V.							
Guthaben - Verbindlichkeiten 2024 vs. 2023							
in EUR				31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
	<b>Barkasse</b>			<b>1.462,52</b>	<b>615,57</b>	846,95	
	<b>Girokonten</b>			<b>4.599,24</b>	7.645,23	-3.045,99	
		Raiffeisenbank Hitzhofen		<b>4.599,24</b>	<b>7.645,23</b>	-3.045,99	
	<b>Spareinlagen</b>			<b>5.340,05</b>	4.823,70	516,35	
		Raiffeisenbank Hitzhofen		<b>5.340,05</b>	<b>4.823,70</b>	516,35	
	<b>Geschäftsanteile</b>			<b>160,00</b>	160,00	0,00	
		Raiffeisenbank Hitzhofen		<b>160,00</b>	<b>160,00</b>	0,00	
	<b>Guthaben</b>			<b>11.561,81</b>	<b>13.244,50</b>	<b>-1.682,69</b>	
	<b>Raiffeisenbank Hitzhofen (Umkleiden)</b>			<b>13.949,28</b>	<b>19.238,29</b>	-5.289,01	
	<b>Verbindlichkeiten</b>			<b>13.949,28</b>	<b>19.238,29</b>	<b>-5.289,01</b>	

# Status Baumassnahmen – Festvorbereitung



- Ca. 270 Einzelmassnahmen sind definiert
  - Abarbeitung läuft



# Status Baumassnahmen – energetische Sanierung Sportheim

- Sanierung Sportheim – Umsetzung schnellstmöglich
  - Heizung, ca. 52T€ - Angebote eingegangen
  - Türen, ca. 14 T€ - Angebote eingegangen
  
- Finanzierung
  - 20% Gemeinde
  - 35-55% staatliche Förderung – Zuschussanträge gestellt
  - Finanzierung/Zwischenfinanzierung aus vorhandenen Mitteln (60T€ in 2025)



# Status Baumassnahmen –Überdachung Stockhalle - Ausgang

- Ausgangssituation
  - Zustimmung der GV 2024 zum Bau einer Überdachung
  - Rahmenbedingungen
    - Gesamtkosten liegen bei 164.000€
    - 20% Zuschuss der Gemeinde
    - Ca. 20.000T€ übernimmt der Hauptverein
    - BLSV Darlehen Rückzahlung ca. 3 Monate nach Abschluss
    - Vorschlag aus der Versammlung, WC in Baumassnahme integrieren



# Status Baumassnahmen –Überdachung Stockhalle - aktuell

- Aktuelle Situation
  - Bauantrag ist Genehmigt
  - Kein Zuschuss der Gemeinde (geplant ca. 30.000€)
  - WC Anlage wird mit Baumassnahme umgesetzt
  - BLSV Darlehen Rückzahlung ca. 1 Jahr nach Abschluss
    - D.h. langfristige Zwischenfinanzierung über 2 Jahre

# Status Baumassnahmen –Überdachung Stockhalle -Finanzierung



Kalkulation 2024	
Überdachung	140.000
Sanierung der Bahnen	25.000
	165.000
<b>Zuschüsse</b>	
Gemeinde	33.000
BLSV	66.000
Eigenleistung BLSV	40.000
	139.000
<b>FCHO</b>	
Hauptverein	20.000
Stockschützen	10.000
	30.000

Kalkulation 2025	Halle+WC	
Überdachung	130.000	
Sanierung der Bahnen	28.000	
WC	30.000	
Darlehen		80.000
Finanzierungskosten	8.360	
	196.360	
<b>Zuschüsse</b>		
Gemeinde	-	
BLSV	78.544	
Eigenleistung BLSV	33.750	
	112.294	
<b>FCHO</b>		
Hauptverein	50.000	
Stockschützen	30.000	
	80.000	



# Status Baumassnahmen –Überdachung Stockhalle - Beschluss

- Die Versammlung stimmt der vorgestellten Finanzierung zu
- Die Versammlung stimmt einer Kreditaufnahme in Höhe bis zu 80.000€ zu



# Status Baumassnahmen – Zukunft

- Infrastruktur ist nicht mitgewachsen
  - Dringender Handlungsbedarf bezüglich Trainingsplatz
  - Überplanung des Geländes am Sportheim durch die Gemeinde kann aktuell nicht realisiert werden
- Südseite Weg – zum Sportplatz



# Beitragserhöhung ab 2026

- Letzte Beitragserhöhung 2020
- Warum?
  - Verbandsbeiträge + 15%
  - Heizöl – konstant
  - Strom + 30%
  - Wasser 2024 – Faktor 3 → 12.250€
- Risiko für den Verein → Abdeckung über Beitragserhöhung



# Beitragserhöhung ab 2026 Vorschlag

	akt.	neu
Kinder	60	70
Erwachsene	79	90
Rentner	60	70
Familie	200	220

- Beschlussantrag:  
Die Versammlung stimmt einer Beitragserhöhung

# Status 50 Jahre Waldstadion



## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Aufwandsentschädigungen gelten die gesetzlichen Höchstbeträge.
- (3) ~~Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.~~
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Es kann maximal der gesetzlich geltende Höchstbetrag nach §3 Nr. 26a EstG ausbezahlt werden.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) ~~Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und Der Vorstand kann beschließen~~ den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

# Finale Bestätigung der Satzung



## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. **Für die Aufwandsentschädigungen gelten die gesetzlichen Höchstbeträge.**
- ~~(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.~~
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Es kann maximal der **gesetzlich geltende** Höchstbetrag ~~nach §3 Nr. 26a EstG~~ ausbezahlt werden.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) ~~Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und Der Vorstand kann beschließen~~ den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.



# Finale Bestätigung der Satzung

(5) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige abteilungsspezifische Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 5|Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. **Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.** Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags gemäß § 8 Abs. 1 und 2 nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über die Hand- und Spanndienste, den Ablösebetrag und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

- Beschlussantrag

Die Versammlung stimmt der finale Genemigung der Satzung zu.



# Status Baumassnahmen –Überdachung Stockhalle

- Kompensation Zuschuss der Gemeinde ca. 30.000€
  - 20.000€ Eigenanteil Stockschützen
  - Zusätzlich 10.000€ Hauptverein
  - Reduzierung der Baukosten
  - Zwischenfinanzierung über 2 Jahre – 80.000€